



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XI/5

ORIGINAL: französisch

DATUM: 6. April 1983

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Elfte Tagung

Genf, 26. und 27. April 1983

MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN

GRUNDLAGENDOKUMENT FÜR DIE ANHÖRUNG DER
INTERNATIONALEN BERUFSSTÄNDISCHEN ORGANISATIONENvom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Dem vom Technischen Ausschuss während seiner achtzehnten Tagung getroffenen Beschluss folgend (siehe Dokument TC/XVIII/13 Prov., Absatz 12), hat das Verbandsbüro den internationalen berufsständischen Organisationen übersandt:

(i) eine Liste der von diesem Ausschuss zusammengestellten Stichwörter, die in dem vorgenannten Absatz wiedergegeben sind (nämlich: grosse, kleine Mindestabstände; Konversionslinien; Elektrophorese; Mutationen; Vermehrungsmaterial; allgemein bekannte Sorte; wichtiges Merkmal); das Verbandsbüro hat den Organisationen anheimgegeben, ihm weitere Vorschläge bis Ende März mitzuteilen;

(ii) den Entwurf des Dokuments, das die Anlage I dieses Dokuments bildet und das entsprechend den vom Verwaltungs- und Rechtsausschuss und vom Technischen Ausschuss auf ihrer gemeinsamen Sitzung im November 1982 gefassten Beschlüssen aufgestellt worden war (siehe Dokument CAJ/X/8, Absatz 20, Ziffer (ii) oder Dokument TC/XVIII/13 Prov., Absatz 11, Ziffer (ii)).

2. Das Verbandsbüro hat als einzige Antwort eine Stellungnahme der Internationalen Vereinigung über gewerblichen Rechtsschutz (AIPPI) erhalten. Diese Stellungnahme ist in der Anlage II wiedergegeben.

3. Auf der oben erwähnten gemeinsamen Sitzung wurde beschlossen, dass das Dokument, welches die Grundlage für die Anhörung bilden soll (und das nur die technischen Aspekte der Frage der Mindestabstände behandeln soll), von dem Beratenden Ausschuss und gegebenenfalls auch von dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss auf ihren Sitzungen im Frühjahr 1983 behandelt wird (siehe Dokument CAJ/X/8, Absatz 20, Ziffer (ii)). Da die Stellungnahme der AIPPI keine neuen Gesichtspunkte technischer Art zur Frage der Mindestabstände zwischen Sorten beigetragen hat, schlägt das Verbandsbüro vor, dem Beratenden Ausschuss zu empfehlen, den in der Anlage I wiedergegebenen Entwurf als Grundlagendokument für die Anhörung zu den technischen Aspekten der Frage der Mindestabstände zwischen Sorten zu verwenden.

[Anlagen folgen]

WIEDERGABE DER VON DER UPOV ANGENOMMENEN TECHNISCHEN REGELN,
DIE BEI DER BESTIMMUNG DER
MINDESTABSTÄNDE ZWISCHEN SORTEN VON BEDEUTUNG SIND

Vom Verbandsbüro für die Anhörung der internationalen
nichtamtlichen Organisationen ausgearbeitetes Dokument

Einführung

1. Das Stichwort "Mindestabstände zwischen Sorten" würde für die Frage geprägt, welchen Abstand eine neue Sorte von jeder anderen Sorte haben muss, damit für die neue Sorte ein Züchterrecht (Sortenschutzrecht, Pflanzenpatent) erteilt werden kann. Diese Frage hat seit Bestehen der UPOV eine Rolle gespielt, ganz besonders im Rahmen der Erstellung der Prüfungsrichtlinien und bei der Entscheidung über die einzelnen Ausprägungsstufen der in diese Richtlinien aufgenommenen Merkmale. Sie hat in den letzten Jahren auf Grund einzelner Entwicklungen an Bedeutung gewonnen, nämlich

i) durch die Schwierigkeiten, die bei Arten entstanden sind, bei denen häufig Mutationen auftreten oder leicht künstlich herbeigeführt werden können,

ii) durch die Diskussion der Frage, ob mit Hilfe der Elektrophorese oder anderer verfeinerter Prüfungsmethoden erzielte Merkmale bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit herangezogen werden sollen,

iii) durch die im Technischen Ausschuss und den Technischen Arbeitsgruppen der UPOV ganz allgemein aufgeworfene Frage, ob der Kreis der in die Prüfungsrichtlinien aufgenommenen Merkmale erweitert werden soll.

iv) durch die Tatsache, dass die Züchter in steigendem Masse ähnliches oder gleiches Ausgangsmaterial für ihre Züchtungsarbeit verwenden, was unweigerlich zu Sorten führt, die sich immer näher kommen und somit schwieriger voneinander zu unterscheiden sind,

v) durch die Tatsache, dass es neue Techniken relativ leicht, ohne grosse Kosten und schnell erlauben, bestimmte Merkmale von einer Sorte auf eine andere zu übertragen, was es Mitbewerbern von Sortenschutzinhabern gestattet, aus einer geschützte Sorte eine neue Sorte mit zweifelhaftem zusätzlichem landwirtschaftlichem oder wirtschaftlichem Wert zu entwickeln, mit der alleinigen Absicht, Lizenzzahlungen für die Inanspruchnahme der geschützten Sorte zu vermeiden.

2. Die Frage der Mindestabstände hat sowohl technische wie juristische Aspekte. Es ist beabsichtigt, die Erörterungen auf der für den 9. und 10. November 1983 vorgesehenen Anhörung der internationalen nichtamtlichen Organisationen auf die technischen Aspekte der Frage zu beschränken. Das vorliegende Dokument soll die Grundlage für diese Erörterungen bilden.

3. Soweit in den nachfolgenden Absätzen nähere Erläuterungen zur Auslegung einzelner Übereinkommensbestimmungen und hierin enthaltener Begriffe abgegeben werden, handelt es sich um persönliche Auffassungen der Verfasser des Dokuments. Sie sollten keinesfalls als eine offizielle oder empfohlene Auslegung des UPOV-Übereinkommens aufgefasst werden.

4. Das UPOV-Übereinkommen enthält bereits detaillierte Bestimmungen, die sicherstellen sollen, dass Sortenschutz nur für Sorten erteilt wird, die einen gewissen Abstand zu anderen Sorten haben. Diese Bestimmungen sind in Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) enthalten, der fordert, dass eine Sorte "...sich durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen [muss], deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist."

5. Anleitungen für die Auslegung von Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe a) des UPOV-Übereinkommens sind in zahlreichen UPOV-Dokumenten enthalten, hauptsächlich in der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten (Dokument TG/1/2) - nachstehend als "Allgemeine Einführung" bezeichnet - jedoch auch in den einzelnen Prüfungsrichtlinien und in einem Dokument, das über die im Rat erzielte Übereinstimmung zu einzelnen Detailfragen berichtet. Die grundsätzlichen Bestimmungen technischer Art, die in diesen Dokumenten enthalten sind, sind in den folgenden Absätzen wiedergegeben. Sie sind aufgeteilt in Grundsätze für die Auslegung darüber, was als ein "wichtiges" Merkmal anzusehen ist, und Grundsätze für die Auslegung dessen, was unter "deutlich" unterscheidbar zu verstehen ist.

Auslegung darüber, was als ein "wichtiges" Merkmal anzusehen ist

6. Eine angemeldete Sorte muss sich durch wenigstens ein "wichtiges" Merkmal von jeder anderen allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheiden lassen. Was ein wichtiges Merkmal ist, wird im UPOV-Übereinkommen nicht ausdrücklich geregelt. Es war in den Anfangsjahren der UPOV umstritten, in bezug auf welche Gesichtspunkte das Merkmal wichtig sein muss, und der Rat der UPOV hat in der Allgemeinen Einführung zu den Prüfungsrichtlinien entschieden, dass wichtig in dem Sinne auszulegen ist "wichtig für die Unterscheidung der Sorte" (siehe Document TG/1/2, Absatz 7).

7. In den Prüfungsrichtlinien der UPOV werden zu den einzelnen Arten unter der Überschrift "Merkmalstabelle" eine Reihe von Merkmalen aufgeführt, die von den Verbandsstaaten als für die Unterscheidung "wichtig" angesehen werden und deshalb auch für die Prüfung auf Homogenität und Beständigkeit wichtig sind. Es handelt sich dabei vielfach nicht um Eigenschaften, welche die Vorstellung von einem bestimmten Wert der Sorte vermitteln. Die Merkmalstabellen sind jedoch nicht erschöpfend, sondern können durch weitere Merkmale ergänzt werden, wenn sich dies als nützlich erweisen sollte. Die Verbandsstaaten können also nationale Merkmalslisten aufstellen, die zusätzliche Merkmale enthalten, und sie sind zudem durch das Übereinkommen nicht gehindert, in einzelnen Fällen bei der konkreten Prüfung darüberhinaus noch weitere Merkmale zu berücksichtigen. Ob diese weiteren Merkmale in den nationalen Merkmalslisten aufgeführt sein müssen, bevor sie bei der Prüfung einer einzelnen Sorte berücksichtigt werden können, oder ob das nationale Amt frei ist, jedes weitere Merkmal sofort einzubeziehen, ist eine Frage nationalen Rechts und wird in den einzelnen Verbandsstaaten zur Zeit unterschiedlich beantwortet. Das UPOV-Übereinkommen und die UPOV-Prüfungsrichtlinien lassen den Staaten hier völlige Freiheit.

8. In einigen individuellen Prüfungsrichtlinien sind weitere Klarstellungen gemacht worden hinsichtlich der Frage, ob ein Merkmal wichtig ist oder nicht. So wird für Mais festgestellt (siehe Dokument TG/2/4, Absatz 11 der Technischen Hinweise):

"11. Eine reziproke Kreuzung einer Hybride ist als eine neue Sorte annehmbar, wenn sie in ihren Sortenmerkmalen unterscheidbar ist. Hybriden können auch auf reziproker Basis erzeugt werden, solange dies nicht die Merkmale der Hybridpflanzen ändert; in diesem Fall sollte nur ein Schutzrechtstitel erteilt werden; der Züchter hat jedoch beide Formeln anzugeben. Wenn eine reziproke Kreuzung die Merkmale der Hybridpflanze nicht ändert, jedoch das Saatgut, das zu der Hybridpflanze führt, unterschiedlich ist, hat der Züchter diese Unterschiede zu beschreiben (z.B. ob das Saatgut dem Hartmais- oder Zahnmaistyp entspricht oder einen Zwischentyp darstellt). Der Züchter hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der Typ des zur Aussaat bestimmten Saatguts, das in den Handel gebracht wird, dem Verwender jeweils deutlich angegeben wird."

9. Die Auslegung des Wortes wichtig als "wichtig für die Unterscheidung der Sorte" ist in der letzten Zeit ergänzt worden. Die Erklärung, dass alle Merkmale, die wichtig für die Unterscheidungszwecke sind, auch wichtige Merkmale im Sinne des UPOV-Übereinkommens sind, konnte zu der falschen Schlussfolgerung führen, dass alle Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu identifizieren, auch als wichtige Merkmale für Unterscheidungszwecke herangezogen werden können. Aus diesem Grund hat der Technische Ausschuss folgende Klarstellung vorgenommen, die vom Rat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde (siehe Dokument C/XV/9, Absätze 6 bis 8):

"6. Der [Technische] Ausschuss kam zu dem Schluss, dass mehrere verfeinerte Methoden für die Prüfung der Identität eines Musters sehr geeignet seien, nicht jedoch für die Unterscheidung von Sorten zum Zwecke der Erteilung von Sortenschutz. Er unterstrich daher die Notwendigkeit, eine klare Trennung zwischen diesen beiden Zweckbestimmungen vorzunehmen.

7. Um für Identifizierungszwecke verwendet werden zu können, hat eine Methode mehrere technische Voraussetzungen zu erfüllen. Sie muss standardisierbar sein und sollte signifikante Unterschiede aufzeigen, die beständig und wiederholbar sind.

8. Um als Methode annehmbar zu sein, die zu Merkmalen führt, die im Sortenschutzverfahren die Unterscheidbarkeit begründen, reicht die Erfüllung aller dieser technischen Voraussetzungen alleine nicht aus. Der Begriff "wichtiges Merkmal" kann unter anderen als rein technischen Gesichtspunkten ausgelegt werden. Entscheidungen über die Annehmbarkeit eines gewissen Merkmals, das durch eine gewisse Methode erfasst wird, werden von Art zu Art je nach dem Entwicklungsstand der Züchtung zu treffen sein, wobei auch mehrere andere Erwägungen, die über die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses hinausgehen, zu berücksichtigen sind."

10. Damit wird klargestellt, dass es Merkmale geben kann, die sehr gut geeignet sind für die Identifizierung oder die Bestätigung, dass Muster einer bestimmten Sorte zuzuordnen sind, die jedoch nicht als für Unterscheidungszwecke wichtig erachtet werden. Diese Art von Merkmalen ist besonders bei Anwendung der verfeinerten Prüfungsmethoden anzutreffen.

Auslegung dessen, was unter "deutlich" unterscheidbar zu verstehen ist

11. Die Sorte muss "deutlich" unterscheidbar sein. Das Übereinkommen enthält keine nähere Differenzierung zu dieser Forderung. Die UPOV hat diese Frage daher in verschiedenen Gremien von Anbeginn an erörtert. Das Ergebnis dieser Erörterungen ist in der Allgemeinen Einführung zu den UPOV-Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/1/2) niedergelegt, die für bestimmte Fälle angibt, wann eine Sorte von einer allgemein bekannten Sorte deutlich unterscheidbar ist.

12. Einheitlich wird für alle Merkmalsgruppen als Kriterium für die Unterscheidbarkeit verlangt, dass der Unterschied zwischen zwei Sorten:

- an mindestens einem Prüfungsort festgestellt wird,
- deutlich ist und
- gleichgerichtet ist.

13. Im Falle echter qualitativer Merkmale ist der Unterschied zwischen zwei Sorten als deutlich anzusehen, wenn die entsprechenden Merkmale Ausprägungen aufweisen, die in zwei verschiedene Ausprägungsstufen fallen. Im Falle anderer qualitativ behandelte Merkmale müssen eventuelle Fluktuationen bei der Feststellung der Unterscheidbarkeit berücksichtigt werden.

14. Hängt die Unterscheidbarkeit von gemessenen [quantitativen] Merkmalen ab, so ist der Unterschied als deutlich anzusehen, wenn er mit einprozentiger Irrtumswahrscheinlichkeit auftritt, z.B. aufgrund der Methode der kleinsten gesicherten Differenz. Die Unterschiede sind gleichgerichtet, wenn sie mit demselben Vorzeichen in zwei aufeinanderfolgenden oder in zwei von drei Wachstumsperioden auftreten.

15. Stellt ein normalerweise visuell erfasstes quantitatives Merkmal das einzige unterscheidende Merkmal zu einer anderen Sorte dar, so sollte es im Zweifelsfall gemessen werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. In jedem Fall empfiehlt es sich, einen unmittelbaren Vergleich zwischen zwei ähnlichen Sorten durchzuführen, da unmittelbare paarweise Vergleiche die geringsten Beeinflussungen aufweisen. Bei jedem Vergleich ist es vertretbar, einen Unterschied zwischen zwei Sorten anzunehmen, wenn dieser Unterschied mit dem Auge erfasst werden kann und auch gemessen werden könnte, wenn auch nur mit unvertretbar hohem Aufwand. Das einfachste Kriterium für die Begründung der Unterscheidbarkeit sind gleichgerichtete Unterschiede (gesicherte Unterschiede mit demselben Vorzeichen) in paarweisen Vergleichen, vorausgesetzt, dass erwartet werden kann, dass sie in den folgenden Versuchen wiederkehren. Die Anzahl der Vergleiche muss ausreichend sein, um eine den gemessenen Merkmalen vergleichbare Zuverlässigkeit zu ermöglichen.

CAJ/XI/5
Anlage I, Seite 4

16. Es können Fälle auftreten, in denen bei zwei Sorten in mehreren getrennt erfassten Merkmalen Unterschiede feststellbar sind; wenn eine Kombination solcher Daten für die Feststellung der Unterscheidbarkeit verwendet wird, sollte sichergestellt sein, dass der Grad der Zuverlässigkeit mit dem [für gemessene quantitative Merkmale oder normalerweise visuell erfasste quantitative Merkmale] vorgesehenen Grad vergleichbar ist.

17. Die in den Absätzen 13 bis 16 enthaltene Interpretation, die den Absätzen 21 bis 26 des Dokumentes TG/1/2 entnommen ist, zeigt deutlich, dass keine allgemeine Auslegung des Wortes "deutlich" möglich ist, sondern die Auslegung von der Art des Merkmals abhängt. Gemäss der oben gegebenen Auslegung bestehen für echte qualitative Merkmale daher keinerlei Schwierigkeiten der Auslegung, da die Mindestabstände zwischen zwei Sorten eindeutig festgelegt sind. Für gemessene quantitative Merkmale sind die Abstände ebenfalls ziemlich deutlich definiert. Die Anwendung statistischer Methoden verlangt jedoch, dass die Mustergrösse festgelegt wird, will man vergleichbare Ergebnisse mit der gleichen Wahrscheinlichkeit erzielen. Daher hat die UPOV beschlossen, in den individuellen Prüfungsrichtlinien feste Grössen für die Muster anzugeben und keine Mindestgrössen.

18. Die Auslegung für "normalerweise visuell erfasste quantitative Merkmale" bereitete die grössten Schwierigkeiten und lässt auch jetzt noch Schwankungsbreiten für eine Auslegung zu. Das gleiche trifft auf die in Absatz 16 oben erwähnten kombinierten Merkmale zu, die jedoch bis jetzt nicht sehr häufig aufgetreten sind.

19. Einige individuelle Prüfungsrichtlinien enthalten weitere Klarstellungen. So wird für Mais und Sonnenblume festgestellt (siehe Dokument TG/2/4, Absatz 10 der Technischen Hinweise):

"10. Ein Unterschied in der Formel einer Hybride ist für sich allein nicht ausreichend, und der Schutz einer Hybridsorte setzt voraus, dass sie sich in ihren Merkmalen von anderen Sorten, mit denen sie verglichen wird, deutlich unterscheidet. Wenn für eine Hybridsorte eine Sortenschutzanmeldung eingereicht wird, die sich auf eine bereits bestehende Formel stützt, so sollte der Anmelder hierüber unterrichtet und ihm die Möglichkeit gegeben werden, seine Anmeldung zurückzuziehen. Zieht er seine Anmeldung nicht zurück, so sollte die Behörde die Sorte prüfen."

[Anlage II folgt]

AIPPIAssociation Internationale
pour la Protection
de la Propriété IndustrielleAssistant du
Secrétaire général:
Dr Alfred Briner8044 Zurich, Vorderberg 11
Téléphone 01 47 54 54
Télex 55 564International Verband zum
Schutze von Pflanzenzüchtungen
Herrn Heribert Mast
Stellvertretender Generalsekretär
34, chemin des Colombettes1211 G e n f 20

29. März 1983

Mindestabstand von Pflanzenzüchtungen

Sehr geehrter Herr Mast

Wir bedanken uns für Ihre Einladung vom 23. Dezember 1982 zur Teilnahme an einer Anhörung über die Frage des Mindestabstandes von Pflanzenzüchtungen im November dieses Jahres, und zur vorgängigen Mitteilung von Wünschen über die Erörterung von weiteren Fragen, die anlässlich dieser Anhörung zur Sprache kommen könnten.

Wir erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen.

1. "Wichtiges Merkmal"

Unsere Vereinigung schätzt es sehr, dass Sie das sehr wichtige Thema des Mindestabstandes von Pflanzenzüchtungen auf-

greifen. In diesem Zusammenhang besteht u.E. ein besonderes Interesse daran, dass der etwas unklare Begriff des "wichtigen Merkmals" bzw. der "wichtigen Merkmale", durch die sich die zum Sortenschutz angemeldeten Pflanzensorten von den bekannten Pflanzensorten unterscheiden müssen, besser und eindeutiger definiert wird.

Der Mindestabstand für neue zum Sortenschutz angemeldete Sorten zum bekannten Sortenbestand sollte nicht zu gering bemessen werden, zumal dies auch für den Verletzungsstreit von Bedeutung ist, damit auch Pflanzen vom Schutzbereich einer geschützten Sorte erfasst werden, die durch ökologische oder klimatische Einflüsse etwas abweichende Merkmale aufweisen, obwohl sie tatsächlich zur gleichen Sorte gehören.

2. Schutz des Endproduktes

Ein Problem, das zumindest die Züchter von Zierpflanzen bewegt, ist die Frage des Schutzes des Endproduktes. Zwar sieht die UPOV-Konvention in Art. 5 Abs. 4 diese Möglichkeit vor, überlässt es aber den einzelnen Staaten, diese wichtige Frage im nationalen Recht zu regeln, wobei auch noch Gegenseitigkeitsvereinbarungen möglich sind. Hieraus ergeben sich nun in der Praxis Schwierigkeiten für die Züchter und Vermehrer in vielen Staaten, die im innerstaatlichen Recht keine entsprechende Bestimmung haben, denn die nicht-lizenzierte Einfuhr von Pflanzen für den Konsum bzw. von Schnittblumen aus anderen, insbesondere Nicht-UPOV-Ländern, die an sich im Inland durch Sortenschutz geschützt sind, kann nicht unterbunden werden.

Zwar handelt es sich insoweit also nicht unmittelbar um

eine Frage der Aenderung oder Ergänzung der UPOV-Konvention, sondern der nationalen Gesetze. Doch könnte hier vielleicht doch versucht werden, zu einer Harmonisierung der nationalen Bestimmungen durch eine diesbezügliche Diskussion beizutragen.

3. Sortenbezeichnungen

Eine weitere wichtige Frage wäre die Aenderung der UPOV-Leitsätze für Sortenbezeichnungen vom 12. Oktober 1973, zumal diese z.B. mit § 8 des deutschen Sortenschutzgesetzes in der seit 1974 geltenden Fassung nicht mehr vereinbar sind, denn danach ist die Kombination von Buchstaben und Zahlen oder von Wörtern und Zahlen zulässig im Gegensatz zu den Leitsätzen.

4. Gentechnologie

Gentechnische Manipulationen bei Pflanzen, durch die neue Pflanzensorten entstehen, sind als technische bzw. biochemische Verfahren dem Patentschutz zugänglich, weil hierbei die Wiederholbarkeit im allgemeinen gewährleistet ist, was - nach vielen Patentrechtssystemen - eine wesentliche Voraussetzung für die Patentierung eines solchen Züchtungsverfahrens ist. Die Patentierung hat gegenüber dem Sortenschutz, der für durch Genmanipulationen entstandene neue Sorten ebenfalls als Schutzform in Frage kommt, den entscheidenden Vorteil, dass nicht nur das gentechnische Verfahren, sondern auch dessen unmittelbares Erzeugnis, also die dadurch entstandene neue Pflanzensorte, geschützt wäre.

Daher bestehen also für neue Pflanzensorten, die durch gen-

technische Verfahren entstehen, zwei Schutzmöglichkeiten, d.h. Patentschutz und Sortenschutz nebeneinander. Hier ergeben sich nun sicherlich in der Zukunft Probleme im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Konvention.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Internationale Vereinigung für
den gewerblichen Rechtsschutz
Der Assistent des Generalsekretärs:

Alfred Briner

Alfred Briner

[Ende des Dokuments]